

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1964	Nummer 62
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203207	22. 4. 1964	RdErl. d. Finanzministers Verpflegungszuschuß nach Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942 (RBB. S. 184)	730
641	16. 4. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verzinsung und Tilgung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen und Wohnungsfürsorgedarlehen, deren Annuität auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln ist	730
772		Druckfehlerberichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1964 (MBL. NW. S. 628; SMBL. NW. 772) Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen; hier: a) Finanzierungshilfen für Wasserversorgungsanlagen b) Kapitaldienstzuschüsse	732

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 5. 1964	RdErl. — Tag der Deutschen Einheit 1964	738
27. 4. 1964	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	732
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Personalveränderungen	736
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personalveränderungen	736
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
	Berichtigung zur Mitteilung vom 25. 3. 1964 betreffend Schriftenreihe der Landesplanungsbehörde (MBL. NW. S. 175)	737

I.

203207

**Verpflegungszuschuß
nach Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen
vom 11. September 1942 (RBB. S. 184)**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 4. 1964 —
B 2725 — 1071 IV:64

Nach Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942 (RBB. S. 184) erhält ein Beamter, der täglich vom Beschäftigungsort zum dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnsitz zurückfährt, neben dem Fahrkostenersatz einen Verpflegungszuschuß, wenn er länger als zwei Stunden über die allgemein festgesetzte Mindestarbeitszeit hinaus vom Wohnort abwesend ist.

Mit Einführung der 44-Stunden-Woche ab 1. April 1964 ist die tägliche Arbeitszeit durch Beschluß der Landesregierung wie folgt festgesetzt worden:

Von Montag bis Donnerstag	9 Stunden,
am Freitag	8 Stunden.

Ein Verpflegungszuschuß kann somit Beamten, die nur an fünf Wochentagen arbeiten, gewährt werden, wenn der Beamte

von Montag bis Donnerstag länger als 11 Stunden und am Freitag länger als 10 Stunden vom Wohnort abwesend ist.

Dieser RdErl. tritt an die Stelle meines RdErl. v. 10. 5. 1961 (SMBI. NW. 203207).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1964 S. 730.

641

**Verzinsung und Tilgung
öffentlicher Wohnungsbaudarlehen und Wohnungs-
fürsorgedarlehen, deren Annuität auf Grund einer
Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln ist**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 4. 1964 — Z A 4 — 4742

In dem u. a. RdErl. v. 28. 2. 1964 habe ich in den Abschnitten 1 f, 8 b, 8 f und 9 darauf hingewiesen, daß die darlehensverwaltenden Stellen in Kürze bezüglich der Ermittlung der Zins- und Tilgungsbeträge für öffentliche Wohnungsbaudarlehen mit besonderen Weisungen versehen würden. Diese gebe ich hiermit bekannt. Ich bitte, in Zukunft hiernach zu verfahren.

I. Zinsermäßigung für öffentliche Wohnungsbaudarlehen und Wohnungsfürsorgedarlehen

In meinem u. a. RdErl. v. 14. 12. 1960 habe ich u. a. bestimmt, daß eine Änderung des Zins- und Tilgungssatzes öffentlicher Wohnungsbaudarlehen und der Wohnungsfürsorgedarlehen im Rahmen der mit den Darlehensnehmern getroffenen Vereinbarungen von Amts wegen vorzunehmen ist, sofern ein Darlehensnehmer auch bei Ausnutzung der vorhandenen Mieterhöhungsmöglichkeiten für seine Aufwendungen keine Deckung erhält. Diese Voraussetzung sehe ich in den Gebieten, in denen keine Mietpreisbindung mehr besteht, also in den sogenannten weißen Kreisen, als gegeben an, wenn die errechnete Kostenmiete die vergleichbare Miete ähnlicher Wohnungen bzw. die 25%-Grenze überschreitet. Insoweit verweise ich auf Abschnitt 1 f) meines RdErl. v. 28. 2. 1964 (SMBI. NW. 238).

In diesen Fällen kann der Zinssatz öffentlicher Wohnungsbaudarlehen, der vereinbarungsgemäß auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für den öffentlich geförderten Wohnraum zu ermitteln ist, auf Antrag bis auf 0,5% p. a. gesenkt werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Verwaltungskostenbeitrag nicht besonders vereinbart worden ist oder die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages nicht genau bestimmt wurde. Auch in diesen Fällen darf in den weißen Kreisen eine Senkung des Zinssatzes eines öffentlichen Wohnungsbaudarlehens unter 0,5% nicht erfolgen, sofern vor der Zulassung der Kostenmiete gemäß § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 402) vereinbarungsgemäß ein höherer Zinssatz zu fordern war. Der

Darlehensnehmer hat seinem diesbezüglichen Antrag eine Bescheinigung der zuständigen Bewilligungsbehörde beizufügen, aus der sich ergibt, daß die errechnete Kostenmiete die vergleichbare Miete ähnlicher Wohnungen bzw. die 25%-Grenze überschreitet.

II. Auswirkungen des Wegfalls von Zins- und Tilgungsverpflichtungen für ein Fremddarlehen auf Zins- oder Tilgungsverpflichtungen für ein gewährtes öffentliches Wohnungsbaudarlehen oder ein Wohnungsfürsorgedarlehen

In Darlehensregelungen für vom Land gewährte nachrangige öffentliche Baudarlehen und Wohnungsfürsorgedarlehen ist vorgesehen, daß eine Verringerung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen durch Tilgung von Fremdmitteln dem Land Anspruch auf eine Verbesserung der Zins- und Tilgungsleistungen für das öffentliche Wohnungsbaudarlehen oder das Wohnungsfürsorgedarlehen gibt. Ich habe bereits in der Vergangenheit angeordnet, daß von dieser Regelung nur nach vollständiger planmäßiger Tilgung der Fremdmittel Gebrauch gemacht werden soll. Hierzu weise ich ergänzend auf folgendes hin:

1. Maßgebende Wirtschaftlichkeitsberechnung

Grundlage für die Überprüfung und Neuberechnung der Leistungen für öffentliche Wohnungsbaudarlehen und Wohnungsfürsorgedarlehen ist grundsätzlich die nach der Schlußabrechnung von der Bewilligungsbehörde geprüfte und festgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung. Liegt eine derartige Berechnung nicht vor oder ist sie ungeprüft zu den Akten genommen worden, so ist von der Wirtschaftlichkeitsberechnung auszugehen, die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde liegt. Hat der Ermittlung des Zinssatzes, der z. Z. erhoben wird, eine andere Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde gelegen, so ist von dieser auszugehen.

2. Laufzeitbeginn

Aus den vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen ist mitunter die Laufzeit der Fremdmittel nicht einwandfrei zu ermitteln. Kreditinstitute werden u. U. unter Hinweis auf das Bankgeheimnis eine Auskunft verweigern. Den Darlehensnehmern ist in vielen Fällen die Laufzeit nicht bekannt. Um insoweit eine Vereinfachung zu erreichen, erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Leistungsbeginn aller Fremdmittel auf den 1. Januar des auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres festgesetzt wird, soweit er aus den Akten nicht einwandfrei ermittelt werden kann. Von dieser Regelung soll nur auf Antrag des Bauherrn abgewichen werden, falls dieser nachweist, daß der fiktive Leistungsbeginn mit dem tatsächlichen Leistungsbeginn nicht übereinstimmt.

3. Zeitpunkt der Neufestsetzung der Annuität

Die höheren Leistungen sind grundsätzlich von dem Tage an zu erheben, der in der Schuldurkunde oder im Darlehensvertrag bestimmt worden ist. Ist hierüber eine Bestimmung nicht getroffen worden, so soll die Erhöhung mit Wirkung vom 1. Januar des auf die planmäßige Tilgung des Fremddarlehen folgenden Kalenderjahres erfolgen.

4. Anerkennung zulässiger Ansätze bei den Kapital- und Bewirtschaftungskosten

In der Vergangenheit war es in vielen Fällen zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit notwendig, daß die Bauherren auf die nach der I. Berechnungsverordnung zulässigen Kapital- und Bewirtschaftungskosten ganz oder teilweise verzichteten. Dies gilt insbesondere für die Verzinsung der Eigenleistungen.

Bei einer Neufestsetzung des Zinssatzes eines öffentlichen Wohnungsbaudarlehens oder eines Wohnungsfürsorgedarlehens nach der planmäßigen Tilgung eines Fremddarlehen können von Amts wegen die jeweils zulässigen Kapital- und Bewirtschaftungskosten anerkannt werden, so daß nur ein Teil der in Fortfall gekommenen Leistungen des

Fremddarlehen zur Verzinsung bzw. zur Tilgung des öffentlichen Wohnungsbaudarlehens oder des Wohnungsfürsorgedarlehens heranzuziehen ist. Dabei ist allerdings vorher zu prüfen, ob die zulässigen Ansätze bei Mieterhöhungsmaßnahmen gemäß den §§ 30 a und 30 b des I. WoBauG oder nach § 3 des Bindungsgesetzes bereits Berücksichtigung gefunden haben.

Insoweit haben sich die darlehensverwaltenden Stellen mit den Bewilligungsbehörden ins Benehmen zu setzen.

5. Nachgesparte Eigenleistung

Nach Nr. 62 WBB kann der Bauherr die Anerkennung einer nachgesparten Eigenleistung verlangen. Dies gilt nach Nr. 144 WBB auch für Bauherren, denen vor dem Inkrafttreten der WBB ein öffentliches Wohnungsbaudarlehen bewilligt worden ist. Als nachgesparte Eigenleistungen können nur die Tilgungsbeträge anerkannt werden, die aus der Abschreibung und aus einem als „anerkannte Sondertilgung“ angesetzten Beträge (siehe hierzu Nr. 55 Abs. 3 und 4 der WBB) nicht gedeckt werden konnten. Lediglich für den Fall, daß die bisherige Wirtschaftlichkeitsberechnung beim Ansatz einer Sondertilgung einen Fehlbetrag auswies, kann der durch die Sondertilgung entstandene Fehlbetrag zusätzlich als nachgesparte Eigenleistung anerkannt werden. Dabei ist zu prüfen, ob dieser Fehlbetrag zwischenzeitlich durch Mieterhöhungen nach § 30 b des I. WoBauG, nach § 3 des Bindungsgesetzes oder in der Zeit vor dem 27. 10. 1958 aus Mieterhöhungen für einen gewerblich genutzten Teil des Pfandobjektes gedeckt werden konnte. Dies ist durch eine Rückfrage bei der Bewilligungsbehörde zu klären. In dem Umfang, auf den sich der Fehlbetrag vermindert hat, kann auch nur eine nachgesparte Eigenleistung anerkannt werden. Diese Anerkennung setzt in jedem Falle das Vorliegen eines Antrages des Darlehensnehmers voraus, in dem dieser die nachgesparte Eigenleistung nachgewiesen hat. Von Amts wegen sind nachgesparte Eigenleistungen nicht anzuerkennen.

Ich verkenne nicht, daß dies in einigen Fällen zu Mehrarbeiten führt, weil u. U. die Annuität in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum zweimal geändert werden muß, sofern auf Antrag eine nachgesparte Eigenleistung anzuerkennen ist.

Abschließend weise ich darauf hin, daß Mieterhöhungen bei einer Erhöhung der Zinsen oder Tilgungsbeträge für ein öffentliches Wohnungsbaudarlehen gemäß § 17 (1) der I. BVO und gemäß § 23 Abs. 3 der II. BVO unzulässig sind, soweit die Erhöhung die Kapitalkosten der getilgten Finanzierungsmittel nicht übersteigt.

6. Verstärkte Tilgung

In einigen Musterschuldurkunden oder Musterdarlehensverträgen, die vor dem 31. 3. 1954 veröffentlicht worden sind, ist bestimmt worden, daß die Tilgung grundsätzlich 1% zuzüglich ersparter Zinsen beträgt. Eine Regelung über eine verstärkte Tilgung der öffentlichen Darlehen nach Tilgung der Fremdmittel sehen diese Urkunden nicht vor.

Demgegenüber sehen die der Darlehensbewilligung zugrunde liegenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes vielfach vor, daß nach Tilgung von Fremdmitteln weggefallene Aufwendungen auch zur verstärkten Tilgung von öffentlichen Wohnungsbaudarlehen und Wohnungsfürsorgedarlehen heranzuziehen sind. Soweit nach den mit den Schuldnehmern getroffenen Vereinbarungen eine verstärkte Tilgung nicht gefordert werden kann, sind die Wohnungsbauförderungsbestimmungen insoweit nicht mehr anzuwenden.

Die Fassung des § 5 Abs. 2 der Musterschuldurkunde vom 31. 3. 1954 (Anlage 5 A der WBB) ist nicht ganz eindeutig. Ich bitte, ihn in Zukunft so auszulegen, daß nicht mehr zu zahlende Kapitalkosten für planmäßig getilgte Fremdmittel zur Verzinsung der öffentlichen Darlehen bis zur Höhe von 4,5% heranzuziehen sind. Übersteigen die nicht mehr zu zahlenden Kapitalkosten die auf der Grund-

lage eines Zinssatzes von 4,5% ermittelten Zinsen für das öffentliche Wohnungsbaudarlehen oder das Wohnungsfürsorgedarlehen, so ist der frei gewordene Betrag zur verstärkten Tilgung des öffentlichen Wohnungsbaudarlehens heranzuziehen.

Haben nicht mehr benötigte Tilgungsbeträge für ein planmäßig getilgtes Fremddarlehen in der Vergangenheit zur Anerkennung einer Sondertilgung geführt, so ist die anerkannte Sondertilgung neu zu berechnen und der Zinssatz des öffentlichen Baudarlehen oder des Wohnungsfürsorgedarlehens ggf. bis auf 4,5% zu erhöhen. Die darüber hinausgehenden Beträge sind zur verstärkten Tilgung des öffentlichen Wohnungsbaudarlehens oder des Wohnungsfürsorgedarlehens zu verwenden.

Übersteigen die verbleibenden Tilgungsbeträge die Abschreibung und die noch anzuerkennende Sondertilgung, so ist bezüglich der freigewordenen Tilgungsbeträge nichts zu veranlassen.

7. Behandlung kurzfristig zu tilgender Finanzierungsmittel

In vielen Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind kurzfristige Finanzierungsmittel eingesetzt worden. Es handelt sich hierbei um gestundete Restkaufgelder, Erschließungskosten, Anliegerbeiträge, Mieter- oder Arbeitgeberdarlehen, gestundete Bauforderungen und ähnliche kurzfristige Finanzierungsmittel. Diese Mittel haben unter Berücksichtigung des in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzten Jahres-tilgungsbetrages vielfach nur eine Laufzeit von 2, 3 oder 4 Jahren. In diesen Fällen bin ich damit einverstanden, daß diese Mittel wie eine vorfinanzierte Eigenleistung behandelt werden. Um diese Beträge ist die Eigenleistung zu erhöhen. Nach planmäßiger Tilgung derartiger Fremdmittel sind daher die freigewordenen Leistungen nicht zur erhöhten Verzinsung und Tilgung der Landesdarlehen heranzuziehen. Als kurzfristig sind Fremdmittel anzusehen, die keine längere Laufzeit als 5 Jahre haben.

Liegt der Zinssatz dieser kurzfristigen Fremdmittel über dem Zinssatz, der für Eigenleistungen anerkannt werden kann, so ist der über 4 bzw. 6% hinausgehende Betrag zur erhöhten Verzinsung der öffentlichen Mittel heranzuziehen.

8. Wegfall der Zahlung eines Erbbauzinses infolge Grundstücksankaufs durch den bisherigen Erbbauberechtigten

Bei Erbbaurechtsbeleihungen ist in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen jeweils der entsprechende Erbbauzins auf der Aufwandsseite eingesetzt. In den vergangenen Jahren haben viele Erbbauberechtigte das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück von dem Erbbaurechtsausgeber käuflich erworben. Sodann kam es in den meisten Fällen zu einer Nachverpfändung des Grundstücks unter gleichzeitiger Löschung des Erbbaurechts. Dadurch entfällt die bisher bestehende Belastung in Höhe des Erbbauzinses. Dieser freigewordene Betrag ist nicht zu einer verstärkten Bedienung des Landesdarlehens heranzuziehen, wenn die Darlehensnehmer das Grundstück verpfändet haben.

III. Erhöhung des Tilgungssatzes für öffentliche Wohnungsbaudarlehen

In den vergangenen Jahren ist häufig zur Herbeiführung einer weiteren Mietenverbilligung mit den Schuldnehmern vereinbart worden, daß die Darlehen zunächst untillbar oder mit einem Tilgungssatz unter 1% gewährt wurden, wenn in einem entsprechenden Umfang eine niedrigere Abschreibung in der Wirtschaftlichkeitsberechnung eingesetzt wurde.

Hierzu weise ich auf § 19 (3) I. BVO hin.

Eine solche Regelung ist auch für den Schuldner nachteilig, weil sie ihm die Bildung einer Normalabschreibung und die Tilgung des Darlehens aus dieser Abschreibung zunächst nicht gestattet. Im Zuge der jetzt möglichen Mietenumstellung in den weißen Kreisen wünschen die meisten Bauherren nunmehr die Rückkehr zu einer Normalregelung durch Ansatz der vollen nach § 25 II. BVO zulässigen Abschreibung. Wird

einem derartigen Antrag entsprochen, so sind die Bewilligungsbehörden nach Abschnitt 9 meines RdErl. v. 28. 2. 1964 (SMBI. NW. 238) gehalten, den darlehensverwaltenden Stellen hiervon Mitteilung zu machen. Die darlehensverwaltenden Stellen haben dann gemäß den mit den Bauherren getroffenen Vereinbarungen zu prüfen, ob und inwieweit der Tilgungssatz erhöht werden kann und zutreffendenfalls den Tilgungssatz anzuheben.

IV. Anwendung meines Runderlasses vom 16. 12. 1957 (n. v.) — III B 1 — 5.01 Tgb.Nr. 750/57

Nach meinem o. a. RdErl. sollte mit Wirkung ab 1. 1. 1958 bzw. ab 1. 1. 1959 die Tilgung auf 1 % p. a. festgesetzt werden, wenn die dem im unrentierlichen Raum bewilligten Landesdarlehen wirtschaftlich vorgehenden Lasten, auf die Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen sind, weniger als 20 % der Gesamtkosten ausmachen. Dies sollten die Bewilligungsbehörden prüfen.

Eine Überprüfung dieser Darlehen hat ergeben, daß die Annuität einer Anzahl von Darlehen, die nach dem Erlaß vom 16. 12. 1957 umzustellen war, nicht neu ermittelt worden ist. Eine rückwirkende Erhebung von Tilgungsbeträgen ist aus Rechtsgründen nicht möglich. In diesen Fällen ist die Neufestsetzung ab 1. 1. des Jahres vorzunehmen, welches auf die Feststellung der entsprechenden Voraussetzungen folgt.

V. Nachträgliche Feststellung von in Schlußabrechnungen oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen ermittelten Überschüssen

Eine Überprüfung der Darlehen, die nach den Kleinsiedlungs- oder Volkswohnungsbestimmungen bewilligt worden sind, hat ergeben, daß in den Schlußabrechnungen oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen Überschüsse ausgewiesen sind. Eine Teilumwandlung des seiner Zeit bewilligten unrentierlichen Darlehens wurde damals von einigen Bewilligungsbehörden trotz des bestehenden Überschusses nicht vorgenommen. Heute ist eine solche Teilumwandlung nicht mehr möglich. Hierzu verweise ich auf meinen RdErl. v. 20. 1. 1954 (n. v.) — VI A I — 4.02 Tgb.Nr. 30/54 —. Nach diesem RdErl. sollte der sich ergebende Überschuß zur Tilgung des im unrentierlichen Raum bewilligten Landesdarlehens herangezogen werden. Dies ist in vielen Fällen durch die Bewilligungsbehörde nicht veranlaßt worden. Auch in diesen Fällen ist eine rückwirkende Tilgungsfestsetzung nicht vorzunehmen.

Die Tilgung der Landesdarlehen in Höhe des sich ergebenden Überschusses ist erst vom 1. Januar des Jahres an zu veranlassen, der auf die Bekanntgabe des Überschusses an die Bauherren folgt.

Bezug: a) Mein RdErl. v. 14. 12. 1960 (SMBI. NW. 641),
b) mein RdErl. v. 28. 2. 1964 (SMBI. NW. 238).

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr
43 Essen
Ruhrallee 55,
Oberfinanzdirektionen,
Gemeinden und Gemeindeverbände
— als darlehensverwaltende Stellen —
Rheinische Girozentrale
und Provinzialbank
Düsseldorf
Friedrichstraße 56—60,
Landesbank für Westfalen
(Girozentrale)
44 Münster
Friedrichstraße 1;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Haroldstraße 3.

— MBI. NW. 1964 S. 730.

772

Druckfehlerberichtigung
zum RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1964
(MBI. NW. S. 628 / SMBI. NW. 772)

**Gewährung von Finanzierungshilfen
des Landes für wasserwirtschaftliche Maßnahmen;**
hier: a) Finanzierungshilfen für Wasserversorgungs-
anlagen,
b) Kapitaldienstzuschüsse

Unter 4.22 muß es in der siebenten Zeile richtig heißen:
„unter 75 (70) Pfm³ sinken darf.“

— MBI. NW. 1964 S. 732.

II.

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 27. 4. 1964 — VI A 4 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 12. März 1964 — VI i — 18 i 02 07 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Die Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

343	(dreihundertdreißig) Diphtherie-Tetanus
345	(dreihundertfünfzig) Diphtherie
346	(dreihundertsechzig) Diphtherie-Pertussis-Tetanus
	aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn

2. die Kontrollnummer

28	(achtundzwanzig) Diphtherie
	aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München

Die Diphtherie-Sera

mit den Kontrollnummern

6904 — 6916	(sechstausendneunhundertvier bis sechstausendneunhundertsechzehn) einschließlich
	aus der Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Die Gasbrand-(Gasödem-) und Peritonitis-Sera

1. mit den Kontrollnummern
 592 u. 593 (fünfhundertzweiundneunzig und fünfhundertdreiundneunzig)
 (Gasödem) aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn
2. mit den Kontrollnummern
 326 u. 327 (dreihundertsechszwanzig und dreihundertsiebenundzwanzig)
 (Peritonitis) aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern
 305 u. 306 (dreihundertfünf und dreihundertsechs)
 aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn
2. mit der Kontrollnummer
 36 (sechszunddreißig)
 aus der Firma C. F. Boehringer Söhne AG., Mannheim-Waldhof

Die Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

- mit der Kontrollnummer
 12 (zwölf) Diphtherie-Tetanus-Poliomyelitis
 aus der Firma C. F. Boehringer Söhne AG., Mannheim-Waldhof

Die Rotlauf-Sera

1. mit den Kontrollnummern
 2008 — 2013 (zweitausendacht bis zweitausenddreizehn) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn
2. mit der Kontrollnummer
 64 (vierundsechzig)
 aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Oldbg.
3. mit den Kontrollnummern
 57 und 58 (siebenundfünfzig und achtundfünfzig)
 aus dem Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya

Die Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M und N

1. mit den Kontrollnummern
 1890 u. 1891 (eintausendachthundertneunzig und eintausendachthundert-
 einundneunzig)
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München
2. mit den Kontrollnummern
 1881 (eintausendachthunderteinundachtzig)
 1940 (eintausendneunhundertvierzig)
 1962 (eintausendneunhundertzweiundsechzig)
 1982 (eintausendneunhundertzweiundachtzig)
 1986 (eintausendneunhundertsechszundachtzig)
 aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn

Die Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, 0.

1. mit den Kontrollnummern
 1854 u. 1855 (eintausendachthundertvierundfünfzig und eintausendachthundert-
 fünfundfünfzig)
 1897 — 1899 (eintausendachthundertsiebenundneunzig bis eintausend-
 achthundertneunundneunzig) einschließlich
 1934 (eintausendneunhundertvierunddreißig)
 1938 u. 1939 (eintausendneunhundertachtunddreißig und eintausend-
 neunhundertneununddreißig)
 1952 (eintausendneunhundertzweiundfünfzig)
 1983—1985 (eintausendneunhundertdreiundachtzig bis eintausendneunhundert-
 fünfundachtzig) einschließlich
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München
2. mit den Kontrollnummern
 1858—1865 (eintausendachthundertachtundfünfzig bis eintausendachthundert-
 fünfundsechzig) einschließlich
 1871 — 1873 (eintausendachthunderteinundsiebzig bis eintausendachthundert-
 dreiundsiebzig)
 1875 — 1880 (eintausendachthundertfünfundsiebzig bis eintausend-
 achthundertachtzig) einschließlich
 1887 — 1889 (eintausendachthundertsiebenundachtzig bis eintausend-
 achthundertneunundachtzig) einschließlich

1902 — 1904	(eintausendneunhundertzwei bis eintausendneunhundertvier) einschließlich
1906 — 1908	(eintausendneunhundertsechs bis eintausendneunhundertacht) einschließlich
1921	(eintausendneunhunderteinundzwanzig)
1926 — 1928	(eintausendneunhundertsechszwanzig bis eintausendneunhundertachtundzwanzig) einschließlich
1944 — 1946	(eintausendneunhundertvierundvierzig bis eintausendneunhundertsechszwanzig) einschließlich
1948 — 1950	(eintausendneunhundertachtundvierzig bis eintausendneunhundertfünfzig) einschließlich
1957 — 1960	(eintausendneunhundertsiebenundfünfzig bis eintausendneunhundertsechzig) einschließlich
1967 — 1969	(eintausendneunhundertsiebenundsechzig bis eintausendneunhundertneunundsechzig) einschließlich
1973 — 1975	(eintausendneunhundertdreiundsiebzig bis eintausendneunhundertfünfundsiebzig) einschließlich
1991 — 1993	(eintausendneunhunderteinundneunzig bis eintausendneunhundertdreiundneunzig) einschließlich aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn

3. mit den Kontrollnummern

1841 — 1843	(eintausendachthunderteinundvierzig bis eintausendachthundertdreiundvierzig) einschließlich
1866 — 1869	(eintausendachthundertsechszwanzig bis eintausendachthundertneunundsechzig) einschließlich
1883 — 1885	(eintausendachthundertdreiundachtzig bis eintausendachthundertfünfundachtzig) einschließlich
1917	(eintausendneunhundertsiebzehn)
1929	(eintausendneunhundertneunundzwanzig)
1933	(eintausendneunhundertdreiunddreißig)
1936 u. 1937	(eintausendneunhundertsechszwanzig und eintausendneunhundertsiebenunddreißig)
1963 — 1965	(eintausendneunhundertdreiundsechzig bis eintausendneunhundertfünfundsechzig) einschließlich
1979 u. 1980	(eintausendneunhundertneunundsiebzig bis eintausendneunhundertachtzig) einschließlich aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/Main

4. mit den Kontrollnummern

1909 — 1911	(eintausendneunhundertneun bis eintausendneunhundertelf) einschließlich
1918 — 1920	(eintausendneunhundertachtzehn bis eintausendneunhundertzwanzig) einschließlich aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

5. mit den Kontrollnummern

1953 — 1955	(eintausendneunhundertdreiundfünfzig bis eintausendneunhundertfünfundfünfzig) einschließlich aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn
-------------	---

Die Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

1. mit den Kontrollnummern

2175 u. 2176	(zweitausendeinhundertfünfundsiebzig und zweitausendeinhundertsechszwanzig)
2224 u. 2225	(zweitausendzweihundertvierundzwanzig und zweitausendzweihundertfünfundzwanzig) aus der Behringwerke AG., Marburg Lahn

2. mit der Kontrollnummer

2167	(zweitausendeinhundertsiebenundsechzig) aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/Main
------	---

3. mit der Kontrollnummer

2179	(zweitausendeinhundertneunundsiebzig) aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg
------	---

Die Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rh₀)

1. mit den Kontrollnummern

1845 u. 1846	(eintausendachthundertfünfundvierzig und eintausendachthundertsechszwanzig)
1886	(eintausendachthundertsechszwanzig)

- 1895 u. 1896 (eintausendachthundertfünfundneunzig und eintausendachthundertsechsendneunzig)
 1900 u. 1901 (eintausendneunhundert und eintausendneunhundertundeins)
 1923 — 1925 (eintausendneunhundertdreiundzwanzig bis eintausendneunhundertfünfundzwanzig) einschließlich
 1941 — 1943 (eintausendneunhunderteinundvierzig bis eintausendneunhundertdreiundvierzig) einschließlich
 1951 (eintausendneunhunderteinundfünfzig)
 1956 (eintausendneunhundertsechsendfünfzig)
 1970 — 1972 (eintausendneunhundertsiebzig bis eintausendneunhundertzweundsiebzig) einschließlich
 1976 — 1978 (eintausendneunhundertsechsendsiebzig bis eintausendneunhundertachtundsiebzig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

2. mit den Kontrollnummern

- 1853 (eintausendachthundertdreiundfünfzig)
 1870 (eintausendachthundertsiebzig)
 1882 (eintausendachthundertzweiundachtzig)
 1892 (eintausendachthundertzweiundneunzig)
 1930 (eintausendneunhundertdreißig)
 1932 (eintausendneunhundertzweiunddreißig)
 1966 (eintausendneunhundertsechsendsechzig)
 1989 (eintausendneunhundertneunundachtzig)
 aus dem Biotest-Serum-Institut, Frankfurt/Main

3. mit den Kontrollnummern

- 1849 (eintausendachthundertneunundvierzig)
 1912 u. 1913 (eintausendneunhundertzwölf und eintausendneunhundertdreizehn)
 1915 (eintausendneunhundertfünfehn)
 1922 (eintausendneunhundertzweiundzwanzig)
 aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter, Heidelberg

4. mit der Kontrollnummer

- 1839 (eintausendachthundertneununddreißig)
 aus dem Serolog. Chem. Institut Dr. E. Cohnen, Bonn

5. mit den Kontrollnummern

- 1916 (eintausendneunhundertsechzehn)
 1988 (eintausendneunhundertachtundachtzig)
 aus dem Serum-Institut, Berlin

Die Tetanus-Sera

1. mit den Kontrollnummern

- 7026 — 7034 (siebentausendsechsendzwanzig bis siebentausendvierunddreißig) einschließlich
 7036 — 7040 (siebentausendsechsenddreißig bis siebentausendvierzig) einschließlich
 7042 — 7044 (siebentausendzweiundvierzig bis siebentausendvierundvierzig) einschließlich
 7046 — 7051 (siebentausendsechsendvierzig bis siebentausendeinundfünfzig) einschließlich
 7053 — 7062 (siebentausenddreifundfünfzig bis siebentausendzweiundsechzig) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

2. mit der Kontrollnummer

- 237 (zweihundertsiebenunddreißig)
 aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Oldbg.

3. mit den Kontrollnummern

- 97 u. 98 (siebenundneunzig und achtundneunzig)
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München

Die Tuberkuline

1. mit der Kontrollnummer

- 53 (dreiundfünfzig) Rinder-Einheits-Tuberkulin
 aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München

2. mit der Kontrollnummer

15 (fünfzehn) Rinder-Einheits-Tuberkulin
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen ü. Hoya

3. mit der Kontrollnummer

195 (einhundertfünfundneunzig) Rinder-Einheits-Tuberkulin
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Oldbg.

4. mit den Kontrollnummern

36 (sechsenddreißig) Rinder-Einheits-Tuberkulin
9 (neun) G.T.
119 (einhundertneunzehn) Alt-Tuberkulin
aus der Farbwerke Höchst AG., Frankfurt/Main-Hoechst

Die Wundstarrkrampf-(Tetanus-)Impfstoffe und Tetanus-Mischimpfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

57 u. 58 (siebenundfünfzig und achtundfünfzig) Tetanus
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

2. mit der Kontrollnummer

9 (neun) Tetanus
aus der Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München

Die Pseudogeflügelpest-(Newcastle)Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

166 u. 167 (einhundertsechsendsechzig und einhundertsiebenundsechzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

2. mit der Kontrollnummer

ALD 208 (ALD zweihundertacht)
aus der Firma Vemie, Kempen/Ndrh.

3. mit der Kontrollnummer

1832 (eintausendachthundertzweiunddreißig)
aus dem Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen

4. mit der Kontrollnummer

115 (einhundertfünfzehn)
aus dem Impfstoffwerk Friesoythe, Oldbg.

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit der Kontrollnummer

349 (dreihundertneunundvierzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/Lahn

2. mit der Kontrollnummer

26 (sechsendzwanzig)
aus dem Serumwerk Memsen, Memsen über Hoya.

(Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.)

An die Regierungspräsidenten.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Ministerialrat Dr. med. vet. J. Quander zum Leitenden Ministerialrat;
Regierungsdirektor Dr. E. Förster zum Ministerialrat;
Oberregierungsrat F.-J. Schmitz zum Regierungsdirektor;
Oberregierungsrat W. Scheerer zum Regierungsdirektor;
Oberforstmeister H. Espenkötter zum Landforstmeister;
Regierungsrat K. Wächter zum Oberregierungsrat;
Regierungsassessor H. Forster zum Regierungsrat;
Forstassessor G. ten Hompel zum Forstmeister;
Regierungsbaurat z.A. E. Stein zum Regierungsbaurat;
Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf
Oberregierungsrat G. Schmeiduch zum Regierungsdirektor;
Oberregierungsrat A. Vinkemeier zum Regierungsdirektor;

Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Minden

Regierungsvermessungsrat W. Beckmann zum Oberregierungsvermessungsrat;
Regierungsrat Dr. K. Nöthlich zum Oberregierungsrat beim Wasserwirtschaftsamt I in Düsseldorf nach Versetzung von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover;
Regierungsveterinär Dr. med. vet. E. Schaal zum Oberregierungsveterinär beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg;
Regierungsbaurat K.-H. Schulte zum Oberregierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Lippstadt;
Forstmeister H. Hein zum Oberforstmeister beim Forstamt Obereimer;

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsveterinär Dr. med. vet. E. Goertz zum Regierungs- und Veterinärat;
Chemierat z. A. Dr. H. Lüssem zum Chemierat;
Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. H.-W. Mählmann zum Regierungsveterinär beim Staatl. Fleischbeschauamt in Versmold.

Es ist versetzt worden:

Regierungsbaurat J. Winne von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion in Duisburg zur Bezirksregierung in Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsveterinär Prof. Dr. med. vet. J. Schaaf beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg;
Oberregierungsrat Dr. R. Weimann beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten;
Oberregierungsbaurat R. Zacher beim Wasserwirtschaftsamt in Lippstadt;
Regierungsvermessungsrat H. Schnicke beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bonn;
Forstmeister (Oberforstmeister a. D.) A. Merckell bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

Es ist ausgeschieden:

Regierungsbaurat Dr.-Ing. H. Schulz-Falkenhain beim Wasserwirtschaftsamt I Düsseldorf.

Es sind verstorben:

Oberforstmeister R. Möller bei der Bezirksregierung in Köln;
Forstmeister L. von Eichel-Streiber beim Forsteinrichtungsamt des Landes NRW in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1964 S. 736.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsrat Dr. F. Grawe zum Oberregierungsrat;
Regierungsrat Dr. A. Simson zum Oberregierungsrat;
Referent Dr. J. Rembser zum Regierungsrat z.A.;

Versorgungsamt Soest

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. W. Lehmkuhler zum Regierungsmedizinaldirektor;

Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Köln

Regierungsmedizinalrat Dr. med. A. Wäscher zum Oberregierungsmedizinalrat;

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. R. Schneider zum Regierungsmedizinalrat;

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. Fr. Ohling zum Regierungsmedizinalrat;

Versorgungsamt Essen

Regierungsmedizinalrat Dr. med. K. Thalmann zum Oberregierungsmedizinalrat;

Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle Münster

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. H. W. Gronenberg zum Regierungsmedizinalrat;

Landgerichtsrat R. Kühne vom Landgericht Essen zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht NW;

Landesversorgungsamt Nordrhein

Regierungsassessor H. Sträßer zum Regierungsrat.

Es ist versetzt worden:

Sozialgerichtsrat G. Boehm vom Sozialgericht Düsseldorf an das Sozialgericht Duisburg.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Sozialgericht Köln

Sozialgerichtsdirektor E. Schliwa.

— MBl. NW. 1964 S. 736.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Berichtigung**

Betrifft: Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 3. 1964 — I A 2 — 172/174—627/64 (MBl. NW. S. 577).

Schriftenreihe der Landesplanungsbehörde

Die Denkschrift „Grundlagen zur Strukturverbesserung der Steinkohlenbergbaugebiete in Nordrhein-Westfalen, I. Teil: Ruhrgebiet“ (Heft 19 der Schriftenreihe des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten) ist nicht, wie im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 48, Seite 577, angegeben, beim Wilhelm Stollfuß Verlag, Bonn, sondern beim Verlag Ed. Lintz KG, Düsseldorf, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 737.

Innenminister

Tag der deutschen Einheit 1964

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1964 — I C 3 / 17 — 74.132

1. Das Kuratorium Unteilbares Deutschland hat bereits in einem Rundschreiben vom 31. März 1964 an alle Regierungspräsidenten, Oberbürgermeister und Landräte sowie an die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände wichtige Anregungen für die Durchführung wirkungsvoller Veranstaltungen am Tag der deutschen Einheit 1964 gegeben. Die Staatsbürgerliche Bildungsstelle im Innenministerium, Düsseldorf, Wasserstraße, und das Kuratorium Unteilbares Deutschland, Bonn, Remigiusstraße 1, Telefon 5 49 51, sind bereit, Unterlagen für Reden und weitere Anregungen für die Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Das Organisationsbüro Berlin — Unteilbares Deutschland, 1 Berlin 62, Vossbergstraße 3 — hält Plakate in den Formaten DIN A 3 bis DIN A 0, die die Teilung Deutschlands und ihre Überwindung symbolisieren sollen, bereit. Die Plakate werden auf Anforderung **kostenlos** geliefert. Ich bitte alle Behörden und Einrichtungen des Landes, diese Plakate sofort anzufordern und sie ab Ende Mai 1964 im Dienstgebäude an geeigneter Stelle auszuhängen.
2. Gemäß der Verordnung über das öffentliche Flaggen an gesetzlichen Feiertagen v. 4. August 1955 (GS. NW. S. 144 / SGV. NW. 113) haben alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am Tag der deutschen Einheit zu flaggen.
3. Der Tag der deutschen Einheit ist ein **stiller** Feiertag im Sinne des § 7 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung v. 9. Mai 1961 (GV. NW. S. 209 / SGV. NW. 113). Es sind daher am 17. Juni nicht nur alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten, musikalischen und sonstigen unterhaltenden Darbietungen einschließlich Preiskegeln, Preisskat und dergleichen in Gaststätten und ihren Nebenräumen, sondern auch der Betrieb von Spielhallen und Wettbüros und die Durchführung von Verkaufsmessen und gewerblichen Ausstellungen verboten. Sportveranstaltungen einschließlich Pferderennen sind erst nach 13 Uhr erlaubt. Dabei soll in angemessener Weise auf den Sinn des Tages hingewiesen werden (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes).

Diese gesetzliche Regelung bedeutet, daß insbesondere alle öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit den in den Sommermonaten üblichen Schützenfesten (Umzüge, Jahrmarkt, Tanzveranstaltungen und dergleichen) an diesem Tage verboten sind. Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, von diesen Verbotsbestimmungen Ausnahmen zuzulassen. Ich empfehle, die Veranstalter derartiger Feste schon jetzt auf die Rechtslage hinzuweisen.

An

alle Behörden und Einrichtungen des Landes,
die Gemeinden und Gemeindeverbände

und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1964 S. 738.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.